

gesellschaftlichen Disziplin und Verantwortung anzuhallen und der weiteren erzieherischen Einwirkung durch die Gesellschaft zugänglich zu machen.

Die in der Richtlinie angeführten Voraussetzungen für den Ausspruch einer kurzfristigen Freiheitsstrafe sind im vorliegenden Falle weder nach der Art und Weise der Tatbegehung noch nach der Persönlichkeit des Täters gegeben.

Das Kreisgericht hat zwar zutreffend darauf hingewiesen, daß durch das undisziplinierte Verhalten von Bürgern, die unter alkoholischer Beeinflussung am Straßenverkehr teilnehmen, sowohl ihre eigene Sicherheit als auch die anderer Verkehrsteilnehmer gefährdet wird und dieses Verhalten oftmals die Ursache schwerwiegender Unfälle ist. Diese in ihrer allgemeinen Gesellschaftsgefährlichkeit nicht zu unterschätzende Tatsache darf jedoch bei der Beurteilung des konkreten Verhaltens eines Angeklagten nicht in den Vordergrund der Betrachtung gerückt und allein danach die Entscheidung getroffen werden, ob eine Erziehungsmaßnahme oder eine Strafe und gegebenenfalls welche Strafe nach Art und Höhe notwendig ist, um ihn zu einem pflichtgemäßen Verhalten in der Zukunft zu veranlassen. Handelt es sich bei dem Täter um einen Menschen, der seinen Pflichten gegenüber der Gesellschaft sonst gewissenhaft nachkommt und bei dem die Tat im Gegensatz zu seinem sonstigen positiven Verhalten steht, wird in der Regel eine Strafe ohne Freiheitsentzug die geeignete Maßnahme sein, um ihn zu einem künftig einwandfreien Verhalten zu bestimmen. Hierauf ist in der Richtlinie Nr. 12 mit allem Nachdruck hingewiesen worden.

Nach den in Übereinstimmung mit dem Ergebnis der Beweisaufnahme getroffenen Feststellungen besitzt der Angeklagte eine gute Einstellung zur gesellschaftlichen Mitarbeit; er leistet nicht nur eine zufriedenstellende fachliche Arbeit, sondern nimmt weiterhin aktiv am gesellschaftlichen Leben im Betrieb und in seinem Wohnort teil. Neben der Ausübung gesellschaftlicher Funktionen im Betrieb stellte er sich auch bei Einsätzen aller Art, so bei der Bergung der Kartoffelernte im vergangenen Herbst, stets zur Verfügung und ist um ein gutes Arbeitsergebnis bemüht. Dieses durchaus positive Verhalten, das die grundsätzliche Bereitschaft des Angeklagten zur gesellschaftlichen Disziplin und zu einem verantwortungsbewußten Verhalten beweist, wird allerdings durch seine bislang noch nicht überwundene Neigung zu übermäßigem Alkoholgenuß beeinträchtigt. Es ist richtig, daß der Angeklagte wegen unter Alkoholeinfluß begangener Undisziplinertheiten bereits einmal im Betrieb verwarnet worden ist und sich deswegen schon einmal vor einigen Jahren strafrechtlich zu verantworten gehabt hat. Dieser Umstand schließt jedoch eine bedingte Verurteilung nicht grundsätzlich aus, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind und insbesondere die erneute Straftat nicht Ausdruck einer negativen Entwicklung ist. Hierauf ist in der Richtlinie ebenfalls hingewiesen worden.

Von einer negativen Entwicklung kann beim Angeklagten nicht gesprochen werden. Nach der bei den Akten befindlichen Beurteilung des Betriebes ist er im Betrieb nicht wieder durch übermäßigen Alkoholgenuß aufgefallen, nachdem ihm Vorhaltungen gemacht worden waren. Der Angeklagte ist demnach der gesellschafts-erzieherischen Einwirkung durchaus zugänglich. Sein Verhalten im Betrieb nach der Verwarnung sowie seine persönliche Grundhaltung zu seinen sonstigen gesellschaftlichen Pflichten und sein Bemühen, diese ordnungsgemäß zu erfüllen, zeigen, daß die Möglichkeit gegeben ist, mit Hilfe des Kollektivs, in dem er arbeitet, den noch vorhandenen und für die Straftat ursächlichen Bewußtseinsmangel zu überwinden, wenn auf

ihn in entsprechender Weise bewußt und beharrlich eingewirkt wird. Bei seiner Entscheidung hat das Kreisgericht die große Kraft, die der gesellschafts-erzieherischen Beeinflussung innewohnt und die gerade bei der Überwindung eingewurzelter rückständiger Angewohnheiten und Charakterschwächen mit entscheidend ist, außer acht gelassen. Offenbar ist diesem kollektiven Erziehungsprozeß gegenüber dem Angeklagten in der Vergangenheit seitens des Betriebes und der gesellschaftlichen Organisationen, denen er angehört und in denen er aktiv tätig ist, nicht die notwendige Aufmerksamkeit zugewandt worden: Auf Grund des Gesamtverhaltens des Angeklagten ist zu erwarten, daß er bei entsprechender bewußter und beharrlicher Einwirkung durch das Kollektiv die Schädlichkeit eines übermäßigen Alkoholgenußes auch außerhalb der Arbeitszeit für die Gesellschaft erkennt, seine Neigung dazu überwindet und nicht mehr durch Trunkenheit die Sicherheit im Straßenverkehr beeinträchtigt.

Aus den dargelegten Gründen ist dem Kassationsantrag zuzustimmen, daß das Kreisgericht bei Beachtung der Richtlinie Nr. 12 den Angeklagten wegen Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit nach § 49 StVO hätte bedingt verurteilen und zur Gewährleistung der erzieherischen Einflußnahme des Kollektivs entsprechende Maßnahmen mit diesem hätte beraten und festlegen müssen.

Das vorstehende Verfahren gibt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß eine kurzfristige Freiheitsstrafe dann ihren Zweck verfehlt und nicht geeignet ist, die notwendige disziplinierende Wirkung auf den Täter auszuüben, wenn sie nicht alsbald nach der Tat bzw. deren Bekanntwerden ausgesprochen und sofort vollstreckt wird. Da im vorliegenden Falle zwischen Tatbegehung und Urteilsspruch bereits mehr als drei Monate liegen, hätte schon aus diesem Grunde der Ausspruch einer kurzfristigen Freiheitsstrafe unterbleiben müssen.

Das Urteil des Kreisgerichts war somit wegen Verletzung des Gesetzes durch Nichtanwendung des § 1 StEG im Strafausspruch aufzuheben und die Sache in diesem Umfang an das genannte Kreisgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

§ 1 StEG; §§ 1, 13 Abs. 2 StVO; OG-Richtlinie Nr. 12.

1. Zur differenzierten Anwendung von kurzfristiger Freiheitsstrafe und bedingter Verurteilung bei Verkehrsdelikten mit nicht unerheblichen Folgen.

2. Kurzfristige Freiheitsstrafe kann bei einem infolge schuldhafter Verletzung der Verkehrsvorschriften verursachten Verkehrsunfall dann angebracht sein, wenn der Täter wiederholt durch disziplinwidriges oder rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr andere Personen oder Sachwerte gefährdet oder sich ungeachtet der ihm erteilten Belehrungen leichtfertig verhalten hat, insbesondere wenn er trotz vorangegangener Ermahnungen ein Fahrzeug nach Alkoholgenuß geführt hat.

3. Zum Begriff der Rücksichtslosigkeit bei der Nichtbeachtung der Vorfahrt anderer Verkehrsteilnehmer.

OG, Urt. vom 3. April 1962 - 3 Zst III 7/62.

Das Kreisgericht hatte den Angeklagten wegen fahrlässiger Körperverletzung (§§ 223, 230 StGB) in Tateinheit mit Übertretung der Verkehrsvorschriften (§§ 1, 13 Abs. 2 StVO) zu sechs Monaten Gefängnis und dem Grunde nach zum Schadensersatz verurteilt.

Die auf den Strafausspruch beschränkte Berufung des Angeklagten wurde durch Beschluß des Bezirksgerichts als offensichtlich unbegründet verworfen.

Dem Urteil des Kreisgerichts liegen im wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde: